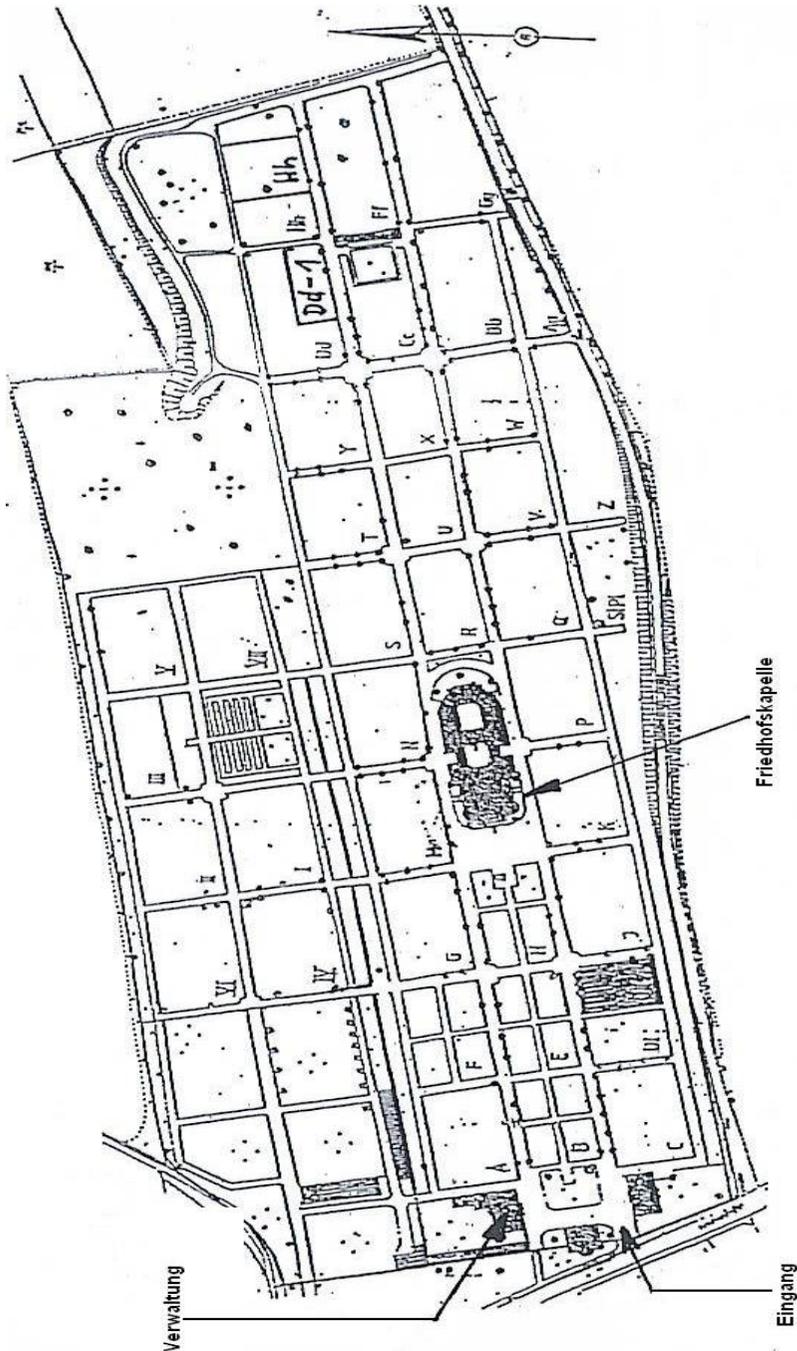


Friedhofsverwaltung
Schönberger Str. 63

Telefon: 03764/2240
Fax: 03764/186708
e-mail: friedhof.meerane@evlks.de

**Informationen
zum Wahlgrabfeld
für pflegevereinfachte Urnengräber
Grabfeld Dd - 1
auf dem Alten Friedhof**
Wahlgrabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
(gekennzeichnet im rückseitigen Friedhofsplan)



Ev.-Luth. Kirchgemeinde Meerane



Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung:

Mo.	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Di.		14.00 – 17.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.		14.00 – 16.00 Uhr
Fr.	9.00 – 12.00 Uhr	

Dieses Grabfeld zeichnet sich durch eine besondere Gestaltung von Grabstätte und Grabmal aus.

Allgemeine Angaben zur Grabstätte:

- In jeder Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.
- Die Nutzungszeit der Grabstätte beträgt 20 Jahre und kann verlängert werden.
- Bei Bestattung der zweiten Urne verlängert sich das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die Zeit, die zur Anpassung an die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhefrist Verstorbener von 20 Jahren erforderlich ist.
- Bei einer Zweitbelegung werden die Gebühren für die verbleibende Restruhefrist anteilmäßig erhoben.

Zur Gestaltung und Pflege der Grabstätten:

- Die pflegevereinfachten Wahlgräber für Urnenbestattungen sind Gräber einfachster Pflege mit standortgemäßer, ausdauernder, bodendeckender, wenig pflegeaufwändiger Bepflanzung.
- Während der Ruhefrist obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten dem Friedhofsträger. Die Pflege der Grabstätten beschränkt sich auf die bodendeckende Bepflanzung. In einer bodenbündig eingelassenen Steckvase kann ein Blumenstrauß abgelegt und auf einer Platte kann eine Schale aufgestellt werden.
- Die einzelne Grabstätte erhält durch die Friedhofsverwaltung eine einheitliche Abgrenzung. Zusätzliche Einfassungen sind hier nicht möglich.
- Der Blumenschmuck ist auf dem Grab und wegen der Rasenmähd nicht auf der Abgrenzung abzulegen.

Zur Gestaltung des Grabmales:

- Material: Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall

- Form: aufstrebend und ohne sichtbaren Sockel, symmetrische und nicht symmetrische Formen
- Bearbeitung: handwerklich bearbeitete und polierte Oberflächen
- Mindeststeinstärke: bis zu 80cm Höhe: 12cm
über 80cm bis 100cm: 14cm
- Schrift: vertieft eingearbeitete Schrift (60-Grad-Schrift), plastisch erhabene Schrift, Bleiintarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften, jedoch keine Kastenschriften (vertieft-erhabene Schriften) sowie Lichtbilder und Bildgravuren
- Tönungen: Farbige Tönungen sind zulässig als nicht glänzende Lasuren im Farbton der Tonskala des Steines.

Zur Friedhofsordnung:

Das Grabmal bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist rechtzeitig ein Grabmalgenehmigungsantrag gemäß § 24 Friedhofsordnung zu stellen.

Die Friedhofsordnung liegt in der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme aus. Ihre Bestimmungen sind zu beachten und bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer solchen besonderen Grabstätte schriftlich anzuerkennen.

Für Fragen und Beratung steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gern zur Verfügung.